

N^{ro.} 121.

Samstag den 8. October

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1417. (1) Nr. 187. Jbr. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung über sechs Grundstücke und vier Gebäude im Rentbezirke Pola. — In Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Erlasses vom 9. August 1831, Zahl 8997/P, wird am 15. November d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Pola, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung mehrerer, zum Erbschafts-Fonde gehörigen, in den Gemeinden Medolino, Lisignano und Promontore gelegenen Grundstücke und Gebäuden, geschritten werden, als: 1.) des Seve benannten, und 9 Foch, 624 Quadr. Klafter im Flächeninhalte enthaltenden Nebengrundes, geschätzt auf 313 fl. 51 kr.; 2.) des Paulin benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 1128 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 28 fl. 29 kr.; 3.) des Storb benannten, und 553 Quadrat-Klafter im Flächeninhalte enthaltenden Nebengrundes, geschätzt auf 37 fl. 45 kr.; 4.) des Dollina benannten, und 332 Quadrat-Klafter im Flächeninhalte enthaltenden Ackergrundes, geschätzt auf 10 fl. 20 kr.; 5.) des Padul benannten, und 1174 Quadrat-Klafter im Flächeninhalte enthaltenden Nebengrundes, geschätzt auf 43 fl. 42 kr.; 6.) des Valle benannten, und 283 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 12 fl. 31 kr.; 7.) des unter der Consf. Zahl 38 bezeichneten Hauses, im Flächeninhalte von 9 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 32 fl. 25 kr.; 8.) des unter der Consf. Nr. 46 bezeichneten Hauses, im Flächeninhalte von 7 Quadrat-Klaftern, 2', geschätzt auf 10 fl. 52 kr.; 9.) des unter der Consf. Zahl 35 bezeichneten Hauses, im Flächeninhalte von 6 Odr. Kl., geschätzt auf 5 fl. 41 kr.; 10.) des unter dem Consf. Nr. 28 bezeichneten Hauses, im Flächeninhalte von 14 Quadr. Kl., 1', geschätzt

auf 73 fl. 14 kr. Diese Domainen-Verkaufs-Objecte werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fisealpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fisealpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht Herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden die dießfällige Vollmacht seines Co-mitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsengebühren in halb-

jährigen Verfallstraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentante in Pola eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 20. August 1831.

Fr. M. Stibil,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 1411. (2) Nr. 2641.

C i r c u l a r e

der auf allerhöchsten Befehl aufgestellten illyrischen Provinzial-Sanitäts-Commission. — Aufstellung eines Militärcordons zur Absperzung des lombardisch-venezianischen Königreichs von den übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 21. September 1831, die Aufstellung eines Militärcordons anzuordnen geruhet, welcher zum Zwecke hat, das lombardisch-venezianische Königreich von den übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie abzusperrern. — In Folge dieses a. h. Befehls, wird der Cordon an der venezianischen Gränze, welche das venezianische Subernial-Gebiet von Tyrol, von Kärnthén, und von der Grafschaft Görz scheidet, bis an das adriatische Meer militärisch besetzt werden. — Als Einbruchstationen in das lombardisch-venezianische Königreich, aus den deutschen Provinzen der Monarchie, sind für Kärnthén Ponteba, für Görz Palmanuova und für Tyrol Ala, festgesetzt worden. — In diesen Einbruchstationen werden Contumazen für Personen und giftfangende Waaren errichtet, und Brieffräucherungsanstalten aufgestellt werden, indem nach der Bestimmung des venezianischen Suberniums nur an diesen genannten Punkten eine Brieffendung Statt finden darf. — Die betreffenden Delegationen sind von dem k. k. venezianischen Subernium angewiesen worden, auf das Eiligste und Strengste sogleich mittelst der bestaaten Sanitätsbeamten, und durch Aufbietung des Gefässauf-

sichtspersonals u. s. f. eine vollständige Gränzsperré einzuleiten, welche inzwischen bis zur Aufstellung des Cordons den Uebertritt über die Gränze für Reisende, für Waaren und für Effecten gänzlich zu vermahren hat. — Sobald die Cordonsbestellung von der betreffenden Delegation erklärt werden wird, so wird an den bestimmten Punkten auch gegen Gesundheits-Certificate kein Uebertritt gestattet seyn, sondern solcher nur den Personen nach Zurücklegung einer zehntägigen Contumazperiode, welche auch für alle giftfangenden Waaren und Effecten zu gelten hat, gestattet seyn, und die Brieffschaften werden der Räucherung, die nicht giftfangenden Waaren und Effecten aber der contumozämtlichen Prüfung unterzogen werden. — Bis zum Eintritte dieses Zeitpunctes aber ist gar kein Uebertritt über die Gränze des lombardisch-venezianischen Königreichs, weder für Personen noch Waaren und Effecten, bei Vermeidung der in dem a. h. Sanitätsstrafpatente vom 21. Mai 1805 festgesetzten Strafen gestattet. — Die politischen Behörden werden angewiesen, diese Bekanntmachung so schnell und so allgemein als möglich zu verlautbaren, wozu auch alle übrigen geistlichen und weltlichen Authoritäten, Behörden und Aemter beizutragen hiemit ersucht werden. — Laibach am 1. October 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur u. Präsident der k. k. illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission.

Z. 1404. (3) Nr. 75. St. S. C.
Bekanntmachung.

Die hohe k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission in Laibach hat mit Erlaß vom 18. d. M., Zahl 1754, den nach den hier allgemein geäußerten Wunsche dahin gemachten Antrag, daß in Anbetracht der in der Umgegend obwaltenden Sanitäts-Verhältnisse der am 24. October sonst bestehende Klagenfurter Ursula Herbstmarkt für dieses Jahr nicht abgehalten werden möchte, zu genehmigen befunden. — Es wird sonach die Suspendirung des dießjährigen Klagenfurter Ursula Herbstmarktes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Stadt-Sanitäts-Commission Klagenfurt den 22. September 1831.

Z. 1399. (3) Nr. 18211.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes-Suberniums zu Laibach. — Ueber die Behandlung der am 1.

August 1831, in der Serie 186 verlostten vierprozentigen Hofkammer-Obligationen. — In Folge Decrets der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Subernial-Circular-Verordnung vom 14. November 1829, Z. 25642, bekannt gemacht, daß die am 1. August d. J., in der Serie 186 verlostten vierprozentigen Hofkammer-Obligationen, nämlich: Nr. 31284 mit zwei Zwanzigsteln der Capitals-Summe, Nr. 32059 mit einem Achtel der Capitals-Summe, dann die Obligationen von Nr. 32155 bis einschließlich 32901, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier vom Hundert in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 13. August 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernial-Rath.

baren Schießstattgebäudes sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: der erste auf den 7. November, der zweite auf den 12. December l. J., und der dritte auf den 16. Jänner 1832, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gebäude weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsakzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kaufwilligen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Dr. Wurzbach, einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 10. September 1831.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 3. 1416. (1) Nr. 12780.
K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit allgemein bekannt gegeben, daß die unterm 1. d. M. October, Zahl 12384, ausgeschriebenen Mauthpachtversteigerungen, und zwar für die Stationen Trojana, Feistritz bei Egg ob Podpetsch, Salloch, Krainburg und Wischenwässern, dann für die Laibacher Liniendämter, so wie für die Wassermauth zu Laibach und Oberlaibach, und für die Wegmauth und untern Schranken zu Oberlaibach, nicht statt finden werden, sohin davon abkommen. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. October 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1418. (2) Nr. 6143.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf neuerliches Ansuchen der Josephä Sauer, verwittwet gewesenen Dreo, als Thomas Dreo'sche Vermögensüberhaberinn wider die Hauptstadt Laibacher Schützengesellschaft, wegen 500 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Versteigerung des den Exquirten gehörigen, auf 5519 fl. geschätzten, zu Laibach in der Pollana-Vorstadt, sub Consc. Nr. 76 liegenden, dem hiesigen Stadtmagistrate, sub Rect. Nr. 883 dienst-

Z. 1594. (2) Nr. 6734.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes, über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des hiesortigen Galanteriehändlers, Johann Bapt. Tambornino, gewilliget worden. — Daher wird Jedermann, der an ersgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 9. Jänner 1832, die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Mathias Burger, unter Substituierung des Dr. Baumgarten, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verstiefung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens, des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also

solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, daß ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Taasagung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 16. Jänner 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Laibach den 1. October 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1414. (2)

R u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird bekannt gemacht, daß der Verzehrungssteuer-Bezug von dem Wein- und Mostschank, in dem Untersteuerbezirke St. Veit, des politischen Bezirkes Wipbach, für das Militärjahr 1832, im Wege der Concurrnz mittelst schriftlichen versiegelten Offerte verpachtet werden wird. — Der Ausrufspreis besteht in den dießjährigen Ertrage mit 1606 fl. — Die schriftlichen Pachtanbote sind versiegelt mit der Ueberschrift: „Pachtanbot für den Weinschank des Untersteuerbezirkes St. Veit,“ versehen, bis zum 12. October l. J., 12 Uhr Mittaas, bei diesem Inspectorate zu überreichen. — Nach Verlauf dieses Termins einkaufende Anbote werden nicht beachtet, sondern die vorhandenen Offerte eröffnet, und mit dem Meistbieter der Pachtvertrag mit Vorbehalt der Ratification der hohen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung abgeschlossen werden. — Mit dem Pachtanbote zugleich ist das vorgeschriebene 10 o/o Badium des Ausrufspreises mit 161 fl., entweder baar, oder in öffentlichen Obligationen, nach dem bekannten böhmischen Coursverthe einzureichen, widrigens der Anbot unbeachtet bleiben wird. — Die Badien von mindern Offerten, werden nach erfolgter Eröffnung zurückgestellt, und nur jenes des Bestbieters bis zur herablangenden Entscheidung zurückbehalten werden, worauf solches entweder in die bedungene Caution eingerechnet, oder, wenn diese anderweitig geleistet werden sollte, zurückgestellt werden wird. — Die eigentlichen Pachtbedingnisse können bei allen

hierländigen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden, nur wird noch bemerkt, daß Offerte mit allenfalls ansprechender Abweichung von den bemeldeten Bedingnissen unberücksichtigt bleiben werden. — Adelsberg am 1. October 1831.

Z. 1413. (2) Nr. 15571, 3723. Z. M.

R u n d m a c h u n g

in Betreff der Sicherstellung des Bedarfs an Rissen, für die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung, ihre Hülfsämter und das k. k. Hauptzollamt Laibach. — Zur Sicherstellung des Bedarfs an Rissen, für die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung, ihre Hülfsämter und das hiesige Hauptzollamt auf das Militärjahr 1832, wird am 21. k. M. October um 9 Uhr Vormittags, bei dem Defonomate der Cameral-Gefällen-Verwaltung, im k. k. Tabackamtsgebäude am Schulplaz, eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Der beiläufige Bedarf an Rissen nach eilf verschiedenen Dimensionen beträgt 160 Stück. Es wird jede Sorte einzeln, sodann aber mit dem Ausrufspreise der Gesammtsumme aller Bestote, die Lieferung im Ganzen ausboten werden. — Die Licitationslustigen können die Bedingnisse bei dem hierortigen Defonomate einsehen, und haben sich mit den erforderlichen zehn percentigen Cautionen zu versehen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 23. September 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1397. (2)

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Prem wird hienit bekannt gemacht: Es sey über neuerliches Ansuchen der Erben des Joseph Therrsch, gewesenen k. k. Postmeisters zu Lippa, ob deren Forderung aus dem Vergleiche vom 17. Juli 1823, pr. 93 fl. 53 2/4 kr. M. N. sammt Anhang, in die Realsumirung der feststehenden executiven Feilbietung der dem Wenzel Beutknig gehörigen, dem Gure Gemonhof, sub Urb. Nr. 16 dienstbaren, auf 287 fl. gerichtlich geschätzten behauften 3/8 Hube gewilliget, und die Feilbietungstermine auf den 24. October, 28. November 1831, und 11. Jänner 1832 jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisatze anzuordnen worden, daß im Falle, als diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung über oder doch um die Schätzung an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde. Bez. Gericht Prem am 23. September 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1362. (1) Nr. 1490.

E u r r e n d e

der k. k. illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission. — Der Rath der Stadt Leipzig hat es für seine Pflicht gehalten, das k. k. General-Consulat im Königreiche Sachsen und zu Leipzig, mit der von der königlichen, wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera verordneten Immediat-Commission zu Dresden erlassenen Verordnungen, und der Nachtrags-Verfügung der städtischen Oberbehörde zu Leipzig bekannt zu machen. — Da das Interesse der Ausländer, welche die dießjährige Michaelis-Messe zu beziehen gedenken, bei diesen Verfügungen, besonders hinsichtlich der von der Nothwendigkeit gebothenen verordnungsmäßigen Legitimationen wesentlich theilhaftig ist; so hat das erwähnte k. k. General-Consulat auch dieser Provinzial-Sanitäts-Commission die fraglichen und abgedruckten Verordnungen mitgetheilt, welche sonach hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. — Von der k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission. Laibach am 12. September 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur und Präsident der Provinzial-Sanitäts-Commission.

V e r o r d n u n g.

Da die nöthige Aufsicht über die aus Gegenden, welche von der asiatischen Cholera bereits ergriffen, oder ihnen nahe gelegen sind, kommenden Fremden nur alsdann vollständig ausführbar ist, wenn von den Reisenden die Inländer eben so, wie die Ausländer, in Hinsicht ihrer Legitimation der genauesten Controlle unterworfen werden, die Annäherung der Gefahr aber zu erhöhter Vorsicht auffordert; so wird zu solchem Behuf und um die dießfalligen Maßregeln mit denen der benachbarten Staaten in Uebereinstimmung zu bringen, hiermit Folgendes festgesetzt: 1.) Jeder Inländer in Inlande, wobei er über Nacht ausbleibt und mit einem förmlichen Reisepaße nicht versehen ist, oder sich versehen will, eine besondere Legitimations-Charte bei sich zu führen verbunden. Diese Charte ist nach dem Schema unter © einzurichten, und muß, außer dem Namen, Stand, Wohnort und dem ungefähren Alter des Inhabers, den Zweck und die Dauer seiner Reise, für die sie allein Gültigkeit hat, auch wenigstens eine allgemeine Reise-Route enthalten. — 2.) Wegen dieser Legitimations-Charte gilt die in Hinsicht der Reisepässe bestehende Vorschrift, daß nur die ordentlichen Po-

lizei-Obrigkeiten, zu deren Ausstellung in Ansehung der innerhalb ihres polizeilichen Bezirks wohnenden Personen befugt sind, in sofern nicht nachstehend eine Ausnahme gestattet ist. — 3.) Es kann nämlich unter den Bedingungen, unter welchen einem Auswärtigen ein förmlicher Reisepaß erteilt werden mag, von der Obrigkeit auch für eine in ihrem Bezirke nicht wohnhafte Person eine Legitimations-Charte ausgestellt werden; in diesem Falle ist jedoch jedesmal nicht nur die Art und Weise, wie der Inhaber sich legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthaltes an dem Orte der Ausstellung und der letzte vorherige Aufenthaltort auf dem Scheine genau anzugeben. — 4.) An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht wohnhaft ist, sind die Localgerichtspersonen ermächtigt, zu Reisen nicht über fünf Meilen im Lande Legitimations-Charten zu erteilen; es haben aber solche blos innerhalb dieser Entfernung von dem Orte der Ausstellung an gerechnet, Gültigkeit. — 5.) Den Reisenden liegt ob, in jedem Nachtquartiere die bei sich führenden Legitimations-Charten, bei Vermeidung, daß außerdem auf dieselben keine Rücksicht genommen wird, visiren zu lassen. Eben so muß die Visirung der Pässe in jedem Nachtquartiere erfolgen. An Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht wohnhaft ist, kann das Visiren durch die Gerichtspersonen geschehen. — 6.) Weder für die Ausstellung der Legitimations-Charten, noch für das Visiren derselben darf irgend etwas an Kosten gefordert werden. — 7.) Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Charten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militärpersonen, welche sich deshalb durch ihre Dienstordre auszuweisen vermögen, so wie die Gensdarmen ausgenommen. — 8.) So viel dagegen die öffentlichen Beamten und Diener, ingleichen solche Personen betrifft, die in ihrem Berufe öftere und zuweilen schleunige Reisen zu unternehmen genöthiget sind, als Geistliche, Advocaten, Aerzte, Geburtshelfer, Hebammen, so soll zwar bei diesen die s. 1. angeordnete Bescheinigung ebenfalls nicht erforderlich seyn; es müssen aber dieselben sich mit einem von ihrer vorgelegten Behörde, oder von der ordentlichen Polizei-Obrigkeit ihres Wohnortes auszustellenden Zeugnisse, daß sie wegen ihres Amtes oder Berufes und zu den in solchen vorzunehmenden Reisen gehörig legitimirt, versehen, und zu dessen Vorzeigung zu jeder Zeit immer bereit seyn. — 9.) In Ansehung der Victualienhändler und Boten, welche an gewissen Tagen zwischen bestimmten

Orten zu verkehren haben, wird von den vorstehenden Vorschriften eine Ausnahme in so fern gestattet, als denselben die Legitimations-Charte für diesen regelmäßigen Verkehr jedesmal auf die Dauer einer bis zwei Wochen ausgestellt werden mag. Desgleichen vertritt bei den im Inlande wandernden inländischen Handwerksgefallen die Stelle der Legitimations-Charte das Wanderbuch, mit der Bestimmung jedoch, daß rückfichtlich dieser, wie jener Reisenden die Anordnung wegen des Visirens §. 5. ihre volle Anwendung behält. — 10.) Sobald in einem Orte des Inlandes die Cholera ausbrechen sollte, darf innerhalb eines Umfanges von drei Meilen nicht nur von den Polizeibehörden eine Reiselegitimation irgend einer Art nicht weiter ausgestellt werden, sondern es haben auch dieselben sodann die nach §. 9. erteilten und noch nicht abgelaufenen Bescheinigungen den Inhabern wiederum abzufordern. — Ist um den angesteckten Ort sofort ein Cordons gezogen worden, so können zwar Legitimations-Charten für die außerhalb des Cordons wohnenden Individuen auch innerhalb einer größern Nähe erteilt werden, aber nur erst nach Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Cordons aufgetreten ist. — 11.) Was wegen der aus Rußland, Polen, Galizien, aus der Gegend von Danzig, aus den k. k. österreichischen Staaten kommenden Fremden in dem Publicando vom 15. Juni d. J. §. 9. angeordnet worden, wird nunmehr auf alle Reisende dahin erstreckt, daß Posthalter, Fuhrleute, Schiffer, Gastwirthe, Herbergväter und Privatpersonen, welche einen Reisenden, der nicht einen gültigen, im letzten Nachtquartiere visirten Paß, oder, wenn er ein Inländer ist, eine Legitimations-Charte von der bemerkten Beschaffenheit, oder Wanderbuch, bei sich führt, oder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter oder Diener sich ausweist, ohne Anzeige bei der Obrigkeit und deren Genehmigung, weiter befördern oder aufnehmen, in die angedrohte Strafe von 20 Thaler verfallen. — 12.) Jeder Reisende, welcher ohne die vorgeschriebene Legitimation betroffen wird, ist anzuhalten, und wenn sich Umstände ergeben, die ihn als verdächtig erscheinen lassen, unter Contumaz zu stellen, außerdem aber, mit genauer Vorschreibung der Reise-Route, an seinen Wohnort zurückzusenden. — 13.) Wer die ihm erteilten Bescheinigungen dazu mißbraucht, daß er nicht legitimirten Personen damit zu ihrem Fortkommen behülflich ist, hat nach Maßgabe der dabei vorkommenden Gefährde, Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen zu erwarten. — 14.) Vor-

stehende Vorschriften treten mit dem 1. September d. J. in Kraft. — Gegenwärtige Verordnung ist in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 zu publiciren. — Dresden, den 13. August 1831. — Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission. Von Könneritz. H. L. Hausmann, S.

Verordnung die Reiselegitimationen der Inländer betr.
Gebührenfrei.

Legitimations-Charte,
günstig, nur für die Dauer der unten bemerkten Reise.

Wird zu der Reise, welche d. selbe, um von hier über nach und von da nach zurück innerhalb der nächsten machen und antreten will, in Gemäßheit der Verordnung vom 13. August 1831, zum Ausweis über den guten Gesundheitszustand Heimath die gegenwärtige Legitimations-Charte hierdurch erteilt.
Gegeben zu (L. S.) Unterschrift.

Anmerkungen:
1.) Diese Chartre ist in jedem Nachtquartiere zu visiren. 2.) Wenn der Inhaber derselben sie einem Andern gibt, um ihn dadurch zu seinem Fortkommen zu verhelfen, so verfällt er in eine Strafe von acht Tagen bis zu vier Wochen Gefängniß.

General-Verordnung
wegen der mit Rücksicht auf die Leipziger Michaelismesse gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera zu treffenden Maßregeln. — Die bis jetzt zu Verhütung des Einschleppens der asiatischen Cholera angeordneten Maßregeln sind nur für die gewöhnlichen Verhältnisse und den damit verbundenen Verkehr zu berechnen gewesen. Das Herannahen der Leipziger Michaelismesse, das dadurch nothwendig entstehende Zusammendrängen von Menschen und Waaren aus allen Weltgegenden auf einem verhältnißmäßig kleinen Platz gebietet erhöhte Vorsicht. Es soll daher zwar aus Rücksicht auf das Wohl des ganzen Landes, die Messe zur gewöhnlichen Zeit und in der gewöhnlichen Maße auch diesmal gehalten werden; es wird aber, um so viel möglich die Besorgniß,

daß durch den größern Handelsverkehr die Cholera eingeschleppt werden möchte, zu entfernen, mit Berücksichtigung der in Frankfurt a. D. angewendeten, durch Erfahrung bewährten Maßregeln, Folgendes andurch verordnet:

- 1.) Vom 6. September 1831 bis mit dem 31. October werden Personen und Waaren ohne Unterschied nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheitszustand vollständig in der §. 6. angegebenen Maße auszuweisen vermögen. Kommen sie aus dem Ausland, so müssen sie, und zwar Reisende sowohl als Waarenführer folgende Straßen innehalten und an dem dabei bemerkten Anmeldeorte ihre Legitimationen zur Prüfung und Bescheinigung des Eintritts vorweisen.
- S t r a ß e n :**
- 1.) auf der Grottau = Zittauer,
 - 2.) " " Neustadt Rumburger,
 - 3.) " " Elbe über Schandau,
 - 4.) " " Pirna = Peterswaldaer,
 - 5.) " " Reizenhainer,
 - 6.) " " Annaberg = Carlsbader,
 - 7.) " " Schneeberg = dto.
 - 8.) " " Eger = Adorfer,
 - 9.) " " Görlitz = Reichenbacher,
 - 10.) " " Hoyerswerdaer = Königsbrücker,
 - 11.) " " Torgau = Eilenburg,
 - 12.) " " Delitzscher,
 - 13.) " " Hallischen,
 - 14.) " " Cassel = Merseburger,
 - 15.) " " Frankfurt = Lützen,
 - 16.) " " Zeitz = Pegauer,
 - 17.) " " Altenburg = Bornaischen,
 - 18.) " " Höfer.

- Anmeldeorte:**
- 1.) Ufersdorf,
 - 2.) Langenbuckeredorf,
 - 3.) Schmelke,
 - 4.) Höllendorf,
 - 5.) Reizenhain,
 - 6.) Wiesenthal,
 - 7.) Wildenthal,
 - 8.) Schönberg,
 - 9.) Delitzsch,
 - 10.) Großgrabe,
 - 11.) Taucha,
 - 12.) Wiederitzsch,
 - 13.) Hainichen,
 - 14.) Lindenau,
 - 15.) Zwenkau,
 - 16.) Benndorf,
 - 17.) Ullrich.

2.) Außerdem bleibt auch für den obge-

dachten Zeitraum die bereits in Bezug auf die Naumburger Messe getroffene Bestimmung, daß alle Personen und Waaren, welche aus Gegenden rechts der Elbe herkommen, diese nur bei Merschwitz und Meissen überschreiten dürfen, und daselbst, so wie die mit der ordinären oder Eilpost aus jenen Gegenden kommenden Reisenden und Postgüter, in Dresden beim Hofpostamte ihre Legitimationen prüfen und visiren lassen müssen, in voller Gültigkeit. — Diejenigen rechts der Elbe herkommenden Frachtführer, welche etwa in Dresden die Elbe überschreiten, und auf dem linken Ufer über Rossen nach Leipzig fahren wollen, haben ihre Legitimationen in den Thoren zu Neustadt, Dresden von den Officianten prüfen und nach befundener Richtigkeit bescheinigen zu lassen. — 3.) Alle Gränzbehörden, ingleichen die an den Elbübergangspuncten angestellten Beamten werden daher hierdurch angewiesen, mit Strenge die ihnen vorzuweisenden Legitimationen zu prüfen, zu visiren und insbesondere Diejenigen, welche rechts der Elbe herkommen, und ihren Weg nach Leipzig nehmen wollen, an die genannten Puncte an der Elbe zu instradiren. — 4.) Um den unmittelbaren Andrang von Menschen und Waaren von der Stadt Leipzig abzuhalten, und die nöthige Controlle führen zu können, wird ferner in geringer Entfernung von der Stadt Leipzig, um dieselbe herum, ein Rayon von Bureaus gebildet. Dergleichen Bureaus werden errichtet:

- S t r a ß e n :**
- 1.) auf der Dresdner,
 - 2.) " " Rochlitz = Grimmaischen,
 - 3.) " " Höfer,
 - 4.) " " Pegauer,
 - 5.) " " Frankfurter = Casseller,
 - 6.) " " Hallischen,
 - 7.) " " Berliner,
 - 8.) " " Eilenburger.

- B u r e a u s :**
- 1.) in Borsdorf,
 - 2.) " Liebertwolkwitz,
 - 3.) " Wachau,
 - 4.) " Zwenkau,
 - 5.) " Lindenau,
 - 6.) " Hainichen,
 - 7.) " Wiederitzsch,
 - 8.) " Taucha

} mit den Eingangspuncten vereinigt,

und es müssen daher alle vom Auslande kommenden Personen und Waaren, ingleichen alle inländische Reisende und Waaren, die sich außerhalb jenes Rayons befinden, wenn sie sich während der Zeit vom 6. September bis

mit 31. October Leipzig nähern wollen; eines dieser Bureaus passieren, ihre Legitimationen daselbst zur Prüfung vorweisen und visiren lassen. Alle übrigen nach Leipzig führenden Wege bleiben für jenen Zeitraum verboten, und werden, um Irrungen und daraus entstehenden Unannehmlichkeiten für die außerhalb des Rayons herkommenden Reisenden und Waarenführer zu vermeiden, da wo sie in den Wegen einfallen, durch Warnungstafeln bezeichnet, welche zugleich auf den nach dem betreffenden Bureau führenden Weg hinweisen. — 5.) Personen und Waaren, welche ohne eines der §. 4. bezeichneten Rayonbureaus passirt zu haben, sich Leipzig nähern, werden unbedingt und ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie übrigens mit genügender Legitimation versehen sind, oder nicht, an den Thoren der Stadt auf das Rayonbureau zurückgewiesen. — 6.) In Ansehung der resp. an den Grenzen und Rayonbureaus zu fordern den Legitimationen wird Folgendes bestimmt: 1.) Bei Personen aus dem Inlande genügen die nach Maßgabe der Verordnung vom 13. August 1831 auszustellenden Legitimations-Charten und die sonst darin in dieser Hinsicht enthaltenen Bestimmungen; es müssen jedoch Inländer selbst in dem Falle während des erwähnten Zeitraumes mit solchen Charten versehen seyn, wenn sie gleich nicht über Nacht in Leipzig bleiben wollen. Bei Waaren des Inlandes genügen Ursprungs-Certificate oder Lagerzeugnisse. — 2.) Für Personen und Waaren, die aus angesteckten Gegenden kommen, oder dieselben durchreiset haben, gilt die allgemeine Bestimmung, daß sie nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die vorschriftmäßige Contumaz und Reinigung abgehalten, und darüber ein hinlängliches Zeugniß aufzuweisen haben, oder, was die Personen betrifft, darthun können, daß sie 20 Tage lang zuletzt durch unverdächtige Gegenden gereiset sind. — 3.) Bei rechts der Oder herkommenden Personen und Gegenständen ist insbesondere die unterm 17. August bekannt gemachte Vorschrift zu berücksichtigen, nach welcher sie entweder ebenfalls nur gegen Vorzeigung von Contumazscheinen oder doch wirklicher Gesundheits- und Reinheitspässe, die auf einem Uebergangspunkte an der Oder visirt und den Beilagen gemäß eingerichtet seyn müssen, eingelassen werden sollen. Mit Gesundheits- und Reinheitspässen nach dem nämlichen Schema müssen auch alle Personen und Waaren versehen seyn, die aus den noch nicht angesteckten Gegenden der k. k. österr. Staaten herkommen. — 4.)

Personen und Waaren aus andern Gegenden des Auslandes müssen sich entweder durch besondere Gesundheits- und resp. Reinheitszeugnisse oder durch auf diesen Umstand insbesondere eingerichtete Pässe und Legitimations-Charten ausweisen. — 7.) Alle Legitimationen werden, wenn sie auf den Rayonsbureau für ausreichend befunden worden sind, daselbst abgestempelt und sodann in dem betreffenden Thor der Stadt Leipzig vorgezeigt. — 8.) Zur Unterstützung der Controllmaßregeln werden an den Rayonsbureau um Leipzig herum Militär-Commandos aufgestellt, auch soll die ganze durch den Rayon gebildete Linie um Leipzig durch Militär abpatrouillirt werden. — 9.) Die Einwohner innerhalb des nach §. 4. um Leipzig gezogenen Rayon, werden zwar, auch ohne ein solches Rayonbureau zu passieren, nach Leipzig eingelassen, müssen jedoch ebenfalls mit den in der General-Verordnung vom 13. August für Inländer vorgeschriebenen Legitimations-Charten versehen seyn, selbst, wenn sie nicht in Leipzig übernachten wollen. Sie haben diese Charten in den äußeren Thoren Leipzigs vorzuweisen. — 10.) Paß, Bündel- oder sogenannte Trödel-Juden und Musikanten, ingleichen Equilibristen, Marionettenspieler, und andere in diese Classe gehörige Personen, werden gar nicht in die Stadt gelassen und sind daher sofort an den Grenzen, oder doch an dem Bureau oder Stadthor, welches sie passieren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Legitimation zurückzuweisen. — 11.) Eben so ist der Hausirhandel während der diesmaligen Leipziger Messe verboten, und werden die denselben betreibenden Personen, dafern sie in die Stadt selbst gelangt seyn sollten, aus derselben gemiesen werden. Es wird aber die städtische Behörde dafür sorgen, daß den Inländern in Hinsicht auf die Erlangung von Meßständen und sonst thunlichste Erleichterung geschafft werde, damit sie anstatt zu hausiren den Kleinhandel an gewöhnlichen Meßständen betreiben können. — 12.) Sollte bis zum Eintritt der Messe, oder während derselben, die asiatische Cholera dergestalt rasche Vorschritte gegen das Königreich Sachsen machen, daß Personen oder Waaren aus inficirten Orten abgingen, die noch durch keinen Cordon von Sachsen getrennt wären, oder doch aus solchen Gegenden, in denen kurz nach Abgang der Personen oder Waaren, amtlicher Nachrichten zufolge die Krankheit sich gezeigt hätte, so sind dergleichen Personen und Waaren, dafern sie nicht einen Aufenthalt von zwanzig Tagen in

völlig gesunden Gegenden darthun können, sofort an der Gränze, resp. an den Anmeldepuncten, und wenn sie dennoch in das Land gedrungen seyn sollten, an dem betreffenden Rayonbureau oder Stadthor e. f. §. 4. und 5. in der Regel (e. f. §. 18) über die Gränze zurückzutransportiren. — 13.) Ausländische israelitische Kauf- und Handelsleute, welche in Leipzig die Messe besuchen, haben, wenn sie nicht auf andere Weise hinsichtlich ihres Vermögens sich legitimiren können, oder sonst schon als wohlhabend in Leipzig bekannt und accreditirt sind, durch Production eines baaren Vermögens von wenigstens Einhundert Thalern oder Werth bei der städtischen Polizeibehörde, welcher diese Prüfung lediglich überlassen bleibt, auszuweisen, widrigenfalls werden sie sofort von der Stadt gebracht. — 14.) Alle in die Stadt Leipzig kommende inländische und ausländische Fremde haben sofort und längstens binnen 24 Stunden ihre Pässe am Thore abzugeben, wogegen sie die Aufenthalt- und Sicherheitscharten gewöhnlichermassen erhalten. — 15.) Wer die äußern Thore der Stadt, wenn auch nur auf kurze Zeit, verlassen will, hat in dem Thore, welches er passirt, seine Sicherheitscharte vorzuzeigen. Es haben sich daher zu diesem Behuf auch die Einwohner Leipzigs ohne Unterschied und mit Inbegriff der Studierenden, insofern sie die äußeren Stadthore verlassen wollen, dergleichen Sicherheitscharten, resp. von der städtischen und academischen Behörde zu verschaffen. — 16.) Diese Sicherheitscharten werden ein für allemal auf die Dauer der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln und unentgeltlich, insofern nicht damit die bisher schon üblich und zu bezahlen gewesene Aufenthaltcharte verbunden wird, welchenfalls es wegen der Bezahlung bei dem Herkommen bewendet, ertheilt. — 17.) Jeder Mangel an hinlänglicher Legitimation, worin er auch immer bestehe, hat die Zurückweisung der Person oder Waare zur Folge. — Einheimische oder Fremde, die sich ohne Sicherheitscharte aus der Stadt entfernt haben, werden, wenn sie nicht auf andere glaubhafte Weise ihre Identität nachzuweisen vermögen, nicht wieder hereingelassen. — 18.) Personen aus verdächtigen Gegenden werden, wenn ihre Legitimation nicht völlig unzweifelhaft ist, eben so wie solche, die legitimirt, aber erkrankt sind, der ärztlichen Untersuchung unterworfen, und nach Befinden, und wenn ihre Zurückweisung aus irgend einem Grunde unstatthaft ist, da nö-

thig in eine deshalb errichtete Contumazanstalt gebracht. — 19.) Alle Polizeybehörden, in gleichen die an den Gränzen und Rayonsbureaus angestellten Officianten werden hiermit zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen, und es ist insbesondere die Prüfung der Legitimationen aller Reisenden des In- und Auslandes, ingleichen aller Waaren-Transporte mit Sorgfalt und Strenge zu bewerkstelligen Die Gleits- und Accis-Commissarien haben daher während dieser Zeit vorzüglich, den ihrer Aufsicht untergebenen Bezirk öfters zu revidiren, und vorkommende Ungebührrisse oder Nachlässigkeiten sofort abzustellen oder schleunigst zur Anzeige der vorgesetzten Behörde zu bringen. — 20.) Auch werden die städtischen Accis-Officianten andurch angewiesen, der Polizeybehörde bei Ausführung der hier angeordneten gesundheitspolizeylichen Maßregeln kräftigst Beistand zu leisten und sich den dieserhalb an sie ergehenden Anordnungen gemäß zu bezeigen. — 21.) Alle vorstehend getroffenen Bestimmungen leiden auch auf die mit Post kommenden Personen und Waaren Anwendung. Es erfolgt jedoch die Prüfung der Legitimationen der mit den ordinären Fahr-Posten, Diligencen, Packposten und Eilwagen ankommenden Personen und Güter nicht von den Rayonbureaus, sondern durch die Postbehörde, als weshalb das Oberpostamt zu Leipzig die deshalb erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. — 22.) Das Visiren der Pässe und Zeugnisse an den Gränzen, auf den Bureaus und in den Thoren geschieht unentgeltlich. — 23.) Alle auf den Rayonbureaus anzustellenden Officianten haben sich während ihrer Anstellung daselbst allen Anordnungen der städtischen Behörde zu Leipzig oder der von derselben zu ernennenden Deputation zu unterwerfen und von ihr die erforderlichen speciellen Instruktionen zu erwarten. — Nach vorstehender Verordnung, welche nach Maßgabe des Generalis vom 13. Juli 1796, und des Mandats vom 9. März 1818, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und welcher ausserdem von den Provinzial-Behörden durch Insertion in die Wochen- und Tageblätter möglichste Publicität zu geben ist, haben sich alle Bezirks- und Ortsbehörden, Gränzwächter und Officianten der Controll-Bureaus, Accis- und Gleits-Beamten und Alle, die es sonst angeht, gehörend zu achten. — Dresden den 22. August 1831. — Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera v. ordnete Immediat-Commission. v. Könnert.

H. L. Hausmann, S.

A. Gesundheits - Paß für Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden	Signalement desselben	Woher derselbe kommt	Wohin er zu reisen gedenkt	Welchen Weg er einschlagen will	Auf welche Weise er reisen will	Strafe, auf welcher der Reisende in die königl. sächsischen Staaten einzutreten beabsichtigt	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kommt			Mitgeführte Bagage			Angaben der Orter, wo dieser Gesundheitspaß visirt worden ist	Bemerkungen	
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist	Ob seit sechs Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist	Ob sich die Cholera dem Orte niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert	Kleidungstücke	Sonstige Effecten	Fuhrwerk			Visa

1018

Ort.
Datum.

deren Amtsfiegel.

Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde.

Namensunterschrift eines angestellten Arztes, dessen Amtsfiegel.

B e m e r k u n g e n.

- 1.) Dieser Paß hat nur an dem Gränz-Zollamte, auf welches er lautet, seine Gültigkeit.
- 2.) Eben so gilt er nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit, nämlich: für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 3.) An keinem der Orter, wo übernachtet worden ist, darf das Wisirenlassen dieses Passes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich insibirten Gegenden Kommenden bestehen.
- 4.) Nur mit der in dem Passe angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effecten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
- 5.) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wirklich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an dem Gränz-Zollamte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

B. Gesundheits-Paß für Thiere.

Gattung der Thiere	Deren Anzahl, (wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke)	Woher sie kommen	Wohin sie sollen	Angabe der einzuschlagenden Route	Stroße, auf welcher sie in die königl. sächsischen Staaten einzupassiren bestimmt sind	Durch won sie geführt werden	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem sie kommen			Derter, an denen dieß Attest visirt worden ist	Visa	Bemerkung
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist	Ob seit sechs Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert			

Ort.
Datum.

Deren Amtsiegel.

Namensunterschrift der den
Paß ausstellenden Ortsbehörde.

Namensunterschrift eines angestellten Arztes,
dessen Amtsiegel.

B e m e r k u n g e n .

- 1.) Nur für die angegebene mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieser Paß gültig.
- 2.) Eben so gilt derselbe nur für diejenige Gränzzoll-Einnahme, auf welche derselbe lautet.
- 3.) Der Paß ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wo- Tagen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 4.) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Fall sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besondern Gesundheitspäßen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Contumazzeit unterliegen würden.
- 5.) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dieß an der Gränzzoll-Einnahme anzuzeigen.
Unterschrift des Führers der Thiere.

C. Reinheits - Paß für Waaren.

Angabe der Waaren	Quantität derselben, (wobei die Zahl der Collis u. deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maß und Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Von wo abgelandt	Wohin bestimmt	Auf welcher Route zu transportiren	Straße, auf welcher sie in die königl. sächsischen Staaten einzupassiren bestimmt sind	Auf welche Weise sie verschickt sind			Gesundheitszustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen			Dort, an denen dieser Paß visirt worden	V i s a	Bemerkungen.	
						per Post	per Fuhr	zu Wasser	Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist	Ob seit sechs Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist	Ob sich die Cholera dem Orte niemals, auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert				
	Ob und wie verpackt?	Woher ursprünglich?													

1020

Ort.
Datum.

Deren Amtsfiegel.

Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde.

Namensunterschrift eines angestellten Arztes, dessen Amtsfiegel.

B e m e r k u n g e n.

- 1.) Dieser Paß gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau specificirt sind.
- 2.) Ebenso ist derselbe nur für diejenige Hauptzollannahme gültig, auf welche er ausgestellt ist.
- 3.) Ueberdies gilt der Paß nur für die zum Transport der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wo- Tagen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 4.) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh müssen mit besonderen Gesundheitspässen versehen seyn.
- 5.) Ueberdies muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieß an der Gränzzoll-Ein-nahme anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Ausführung der von der hohen wegen der Maßregeln wider die asiatische Cholera verordneten Immediat-Commission unter dem 13. August und 22. August a. c. erlassenen, und mit der Leipziger Zeitung Nr. 202, unter dem 24. August a. c. ausgegebenen hohen Verordnungen sind nachträglich annoch folgende Bestimmungen für nöthig erachtet worden:

- 1.) Die Stelle der Legitimations-Charten vertritt für Leipzig und den Rayon die unter S. 16. der hohen Verordnung vom 22. August 1831 angegebene Sicherheits-Charte, wovon ein Schema unter A. hier beigedrukt ist, und welche, nach vorgängiger Ausfüllung der Bescheinigung in tergo, zu reisen ausserhalb des Rayons gebraucht werden kann. Die Farbe dieser Charten ist für die Stadt Leipzig roth, für den Rayon gelb. — 2.) Die Einwohner der innerhalb des Rayons gelegenen nachstehend unter B. verzeichneten Ortschaften haben sich wegen Erholung dieser Sicherheits-Charten an ihre Ortsobrigkeit zu wenden, und wegen der Ausgabe der Charten für die städtischen Bewohner wird noch eine besondere Bekanntmachung erlassen werden. — 3.) Fremde, (worunter hier alle Diejenigen verstanden werden, welche außerhalb des Rayons wohnen), die hier sich länger als 24 Stunden aufhalten wollen, werden mit einer Sicherheits-Charte versehen, die mit einer Aufenthalts-Charte verbunden ist. Diese Charten gilt blos für Leipzig und den Rayon, und kann zu dessen Ueberschreitung nicht gebraucht werden. — 4.) Die Bestimmungen in §§. 7. und 13. der hohen Verordnung vom 22. August 1831, werden näher dahin erläutert, daß alle Legitimationen für die Personen, wenn sie auf den Rayonbureaus abgestampelt sind, in den fünf Hauptthoren, nämlich: dem Peters-, Hospitäl-, Grimmaischen-, Hallischen- und Ransstädter-Thore, (denn nur durch diese dürfen die ankommenden Fremden, so wie die Rayonbewohner in die Stadt einpassiren) abgegeben werden müssen, wogegen ihnen nach der schon bisher bestandenen Einrichtung eine mit dem Stämpel versehene Bescheinigung, und zwar unentgeltlich, ertheilt wird. — 5.) Der Fremde hat binnen 24 Stunden bei Strafe von fünf Thalern sich zur Abholung der Sicherheits-Charte auf dem Central-Bureau im Vocale der Sicherheits-Deputation in Person zu melden. Handwerksgelesen müssen sich sogleich nach ihrem Eintritt in die Stadt mit

ihrer Bescheinigung auf die Herberge begeben. Hier hat der Herbergsvater sich sofort diese Bescheinigung vorzeigen zu lassen, und, wenn ein Geselle eine dergleichen nicht vorzuzeigen vermöchte, denselben alsbald auf das Central-Bureau zu bringen. — Fremde, welche an den Rayon-Bureaus zurückgewiesen worden sind, und dennoch im Rayon, an den Thoren oder in der Stadt betroffen würden, werden im Betretungsfalle angehalten, auf das Central-Bureau gebracht, und mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen belegt. Von der Verpflichtung, ihre Legitimationen im Thore abzugeben sind die §§. 8 und 9. der hohen Verordnung vom 13. August d. J. angegebenen öffentlichen Beamten und Diener, Victualienhändler und Boten ausgenommen, indem diese ihre auf dem Rayon-Bureau abgestampelten Legitimationen in den Thoren blos vorzuzeigen brauchen. — 6.) Fremde, welche nicht mit einer abgestampelten Thorbescheinigung oder einer Sicherheits-Charte, oder mit einer auf dem Rayon-Bureau abgestampelten Legitimations-Charte versehen sind, dürfen weder in der Stadt noch in dem Rayon aufgenommen oder weiter befördert werden. — Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, und das Daseyn eines nicht legitimirten Fremden in der Stadt beim Central-Bureau, in den Ortschaften des Rayons bei den Ortsgerichten nicht sofort anzeigt, wird mit einer Geldbuße von 20 Thalern, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. — 7.) Zu §§. 15. und 17. der hohen Verordnung vom 22. August wird erläuternd hinzugefügt, daß die Stadtbewohner sowohl als die Rayonbewohner und mit Sicherheits-Charten vom Central-Bureau versehenen Fremden zu den Thoren, und soviel die Stadtbewohner und die angegebenen Fremden betrifft, zu den offen gebliebenen Schlägen, nicht anders als gegen Vorzeigung ihrer rothen oder gelben Sicherheits-Charten einpassiren können, so, daß nur den mit rothen Charten versehenen Personen der Eintritt durch die offenen Schläge verstattet wird. — Sollte Jemand dennoch unter dem Vorgeben, daß er in die Stadt gehöre, auf den Einlaß bestehen, so kann dieser nicht anders statt finden, als dergestalt, daß er zum Beweise seiner Identität auf das Central-Bureau transportirt wird. — 8.) Wer eine rothe oder gelbe Charten verliert, hat dieses binnen 12 Stunden bei 5 Thalern Strafe bei

der Behörde, welche sie ausgestellt hat, anzuzeigen. — Obschon die vorstehend getroffenen Bestimmungen die Bewohner der Stadt und der nächsten Umgebung mehreren Beschränkungen unterwerfen, so hegen wir doch zu ihnen das gerechte Vertrauen, daß sie sich denselben um so williger unterwerfen und zur Erhaltung der vorgeschriebenen Ordnung nach Kräften beitragen werden, da diese Bestimmungen lediglich zu Abwendung größerer Uebel und zu ihrem eigenen Besten getroffen werden. — Leipzig, den 24. August 1831.

(L. S.) Der Rath der Stadt Leipzig:

D. Scharfsmidt.

A.

Nr.

1. Wohnort
2. Stand
3. Alter
4. Statur und Größe
5. Haare
6. Augen
7. Nase

Bemerkung:

Sicherheits-Charte

für

Leipzig, den 1831.

Die Sicherheits-Deputation der Stadt Leipzig.

In tergo:

Die vorstehende Sicherheits-Charte gilt als Legitimations-Charte und wird zur Reise nach über auf die Zeit Tagen für gültig erklärt. — Leipzig, den 1831.

Die Sicherheits-Deputation der Stadt Leipzig.

B.

Ortschaften, die zum Rayon gehören, links der Luppe und der Elster: 1.) Gündorf, 2.) Bölsitz, 3.) Ehrenberg, 4.) Barneck, 5.) Burghausen, 6.) Leutsch, 7.) Lindenau, 8.) Plagwitz, 9.) Schleußig, 10.) Kleinschocher, 11.) Großschocher, 12.) Windorf, 13.) Knautkleeberg, 14.) Knauthayn, 15.) Hartmannsdorf, 16.) Bösdorf, 17.) Eytzra. — Rechts der Elster: 18.) Haynichen, 19.) Quasitz, 20.) Lützschena, 21.) Stameln, 22.) Wahren, 23.) Mockern, 24.) Gohlis, 25.) Pfaffenendorf, 26.) Lindenthal, 27.) Breitenfeld, 28.) Kleinwiederitzsch, 29.) Großwiederitzsch, 30.) Eutritzsch, 31.) Seegeritz, 32.) Plausig, 33.) Plöcken, 34.) Mockau. — Zwischen der Parde und der Dresdner Straße: 35.) Die Kohlgärten, 36.) Schönfeld, 37.) Neufellerhausen, 38.) Abtnaundorf, 39.) Volkmarisdorf, 40.) Neutsch, 41.) Cleuden, St. Theß-

la, 42.) Portitz, 43.) Grassdorf, 44.) Heitzrer Blicke, 45.) Paunsdorf, 46.) Sommerfeld, 47.) Planitzsch, 48.) Plößitz, 49.) Tauscha, 50.) Seehausen, 51.) Hohenheyde, 52.) Merkwitz, 53.) Gradefeld. — Zwischen der Dresdner und der Grimmaischen Straße: 54.) Borsdorf, 55.) Altthen, 56.) Engelsdorf, 57.) Baalsdorf, 58.) Holzhausen, 59.) Probstheyda, 60.) Zuckelhausen, 61.) Zwainauendorf, 62.) Störteritz, 63.) Molkau, 64.) Strünz, 65.) Selterhausen, 66.) Kohlgärten, 67.) Liebertwolkwitz. — Zwischen der Grimmaischen Straße und der Pleiße: 68.) Waschau, 69.) Zehmen, 70.) Rüben, 71.) Stözna, 72.) Demitz-Deuben, 73.) Crostewitz, 74.) Eröbern, 75.) Markleeberg, 76.) Dösen, 77.) Meusdorf, 78.) Dölsitz, 79.) Löbnitz, 80.) Connewitz, 81.) Thonberg, 82.) Straßenhäuser. — Zwischen der Pleiße und der Elster: 83.) Zwenkau, 84.) Großdeuben, 85.) Kleindeuben, 86.) Gaschwitz, 87.) Kleinstädteln, 88.) Großstädteln, 89.) Coswuden, 90.) Prödel, 91.) Zöbiger, 92.) Launer, 93.) Gaußsch, 94.) Deßsch, 95.) Raschwitz.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1425. (1)

Nr. 6348.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache der Maria Jugovitz, wider Herrn Ignaz Wallach v. Wallensberg, wegen schuldigen 1000 fl. c. s. c., über Anlangen der Erstern, de praes. 15. d. M., Zahl 6348, die executive Feilbietung der, dem Letztern gepfändeten Mobilien, nämlich: Zimmereinrichtungstücke, Eßgeschirr und Eßbestecke, bewilliget, und zu deren Vornahme der 19. October, 3. und 18. November d. J., bestimmt worden.

Die Feilbietung wird an den gedachten Tagen in der Früh von 9 bis 12, und nöthigenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Wohnung des Executen, Herrn Wallach v. Wallensberg, am Plage, sub Cons. Nr. 8, statt haben; wozu die Kaufstüftigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Fahrnisse in dem Falle, als sie bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um den Schätzungswert angebracht werden, bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hint angegeben werden.

Laibach am 17. September 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1430. (1) Nr. 614/153. V. St.
K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von mehreren im politischen Bezirke Laibach und Michelsstätten gelegenen Hauptgemeinden, welche aus dem unten folgenden Ausweise ersichtlich sind, für das Militär-Jahr 1832, verpachtet werden wird. — Als Fiscal- oder Ausrufspreise wurden die Erträgnisse nach der Steuer bestehenden Abfindung angenommen. — Die Verpachtung geschieht im Wege der schriftlichen Concurrenz, und zwar für einzelne steuerbare Artikel, oder für alle zusammen, und eben so auch entweder für einzelne Bezirke, oder für alle; jedoch kann der Bezirk Krainburg hierunter nicht einbezogen werden. — Pachtlustige, welche daran Theil nehmen wollen, haben daher ihre schriftlichen Pachtzinsangebote, versiegelt unter der Aufschrift: „Offert für die Verzehrungssteuer im Bezirke Strassisch,“ oder wenn sie nur rücksichtlich eines Artikels in die Concurrenz treten wollen, unter der Ueberschrift: „Offert für die Verzehrungs-

steuer vom Wein, (Branntwein oder Fleisch) im Bezirke Strassisch“ bei diesem Inspectorate, und zwar längstens bis 20. October 1831, Mittags einzureichen. — Später oder unter Bedingungen, die in den festgesetzten Pachtbedingnissen nicht gegründet sind, eingebrachte Angebote werden nicht berücksichtigt. — Mit den Offerten ist zur Sicherheit derselben zugleich das vorgeschriebene Badium von 10 o/o des Ausrufspreises von dem Pachtobjecte, auf welches das Offert lautet, im Baaren, oder in öffentlichen Fonds-Obligationen nach dem letzten börsenmäßigen Course, oder, wenn dasselbe zu hierortigen Händen bei einer öffentlichen Cassa deponirt worden, das entsprechende Certificat dieser Cassa einzubringen, widrigens das Offert nicht beachtet werden kann. Diese Badien werden nach der Entscheidung über die Angebote, welche mit thunlichster Beschleunigung erfolgen wird, den Minderofferten zurückgestellt, das des Meistbieters aber im Falle der Annahme seines Angebotes bis zur Berichtigung der entfallenden Pacht-Cautions zurückbehalten werden. — Die weitem, eigentlichen Pachtbedingnisse können bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden.

Politische Bezirke	Hauptgemeinde oder Unterbezirk	Ausrufspreis vom							
		Branntwein		Wein		Fleisch		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Krainburg	Stad Krainburg	945	—	3073	—	1265	—	5281	—
	Strassisch	201	—	1079	—	237	—	1517	—
	St. Georgen	162	—	524	—	217	—	903	—
	Summa der zwei Hauptgemeinden	363	—	1603	—	454	—	2420	—
Laib	Stad Laib	359	30	2568	20	843	30	3771	20
	Eisnern	150	—	800	—	381	—	1331	—
	Pölland	60	—	400	—	40	—	500	—
	Tratta	50	—	374	—	30	—	454	—
	Zarz	12	—	50	—	8	—	70	—
Summa der fünf Hauptgemeinden		631	30	4192	20	1302	30	6126	20

Laibach am 5. October 1831.

Z. 1427. (1) Nr. 18828/3851. V. St.
Papier-Lieferungs-Ankündigung.
 Von der k. k. österrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über

die Lieferung des Stämpelpapiers für die Monate November und December 1831, dann Jänner 1832, bei ihr am 24. October eine Concurrenz mittelst Einlegung versiegelter Offerte, bis 12 Uhr Mittags, abgehalten, und

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 5. October 1831.

Hr. Aloys Dfia, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Hr. Graf Gaisruck, Oberlieutenant von Toscana Dragoner-Regiment, von Gradak nach Bizenza. — Hr. Langer, Oberlieutenant von Don Pedro Infanterie, von Görz nach Lemberg. — Hr. Bayersfeld, Feldkriegs-Commissariats-Accessist, von Wien nach Verona.

Den 6. Hr. Carl Graf zu Welsperg-Neitenau, k. k. Kämmerer und Hofrath, von Salzburg. — Hr. Anton Danen, Begüterter, von Triest nach Cilli. — Hr. Baron Welben, General-Major, von Triest nach Budweis. — Hr. Degenhart, Oberlieutenant im Pensionsstande, von Triest nach Pettau.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1433. (1) Nr. 12781.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die dritte Pachtversteigerung der Brückenmauth zu Ischernutsch am 14. d. M., Vormittags bei diesem Kreisamte statt finden wird. — Hierzu werden die Unternehmungslustigen hiemit eingeladen. Kreisamt Laibach am 6. October 1831.

Z. 1435. (1) Nr. 12107.

Zur Herstellung von 5 Defen im Christian Kanjischen Thurmgebäude am Kastealberge, dann Aufsteuung eines Holzbehältnisses, wird in Folge hoher Subernial-Berordnung vom 19. dieses, Z. 1705, die öffentliche Herabsteigerung am 15. d. M. October, Vormittags um 9 Uhr, vorgenommen werden. — Diejenigen, welche diese in der Maurer- und Zimmermannsarbeit, dann in der Beistellung deren Materialien, ferner in der Tischler-, Schlosser- und Eisengußarbeit bestehen, die Herstellungen zu übernehmen vermeinen, werden dabei zu erscheinen hiemit eingeladen. — Die Baudevise hierüber kann in den gewöhnlichen Amtskunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. October 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1431. (1) Nr. 6765.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es werde die Feilbietung der zu dem Nachlasse des Herrn Johann v. Lehmann gehörigen, beweglichen Gegenstände, als: Kleidungs-, Einrichtungsstücke, Prätiösen, Bücher, cc. am 13. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, und nöthigenfalls an den darauf folgenden Tagen, in der Wohnung des Gestorbenen, am Ploze Nr. 263, vor-

genommen werden, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Laibach am 5. October 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1423. (1) J. Nr. 1169.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es seye nach Ableben des Andreas Saig, Bürger zu Weixelberg, in Folge bedingter Erbberklärung von Seite der Vormundschaft, die Liquidations- und Abhandlungstagsagung auf den 28. October d. J., Nachmittags 3 Uhr, festgesetzt worden, wozu alle Verlassinteressenten, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 20. Septem-ber 1831.

Z. 1424. (1) J. Nr. 1117.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es seye nach Ableben des Grundbesizers, Anton Kassel, von Großtrebleu, die Liquidations- und Abhandlungstagsagung auf den 2. November d. J., Vormittags 9 Uhr, hiermit festgesetzt worden, wozu alle Verlassansprecher bei Gewärtigung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 7. Septem-ber 1831.

Z. 1422. (1) ad J. Nr. 1257.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Schneeberg, als Abhandlungsinstanz, macht kund: Es sey zur Anmeldung der Verlass-Activen und Passiven, nach dem zu Rudosou, ab intestato am 8. September l. J. verstorbenen Franz Sernu, eine Tagung auf den 29. October l. J. angeordnet worden. Alle Jene, welche zu diesem Verlasse etwas schulden, oder dabei etwas anzusprechen haben, werden am obbestimmten Tage um 9 Uhr Früh, vor diesem Gerichte so gewiß zu erscheinen vorgeladen, widrigen sie sich die gesetzlichen Folgen selbst zuschreiben haben würden.

Bezirks-Gericht Schneeberg am 3. October 1831.

Z. 1421. (1) ad N. 1129.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Mally, in die executiv Feilbietung der, dem Anton Gollob von St. Georgen gehörigen, dem Gute Jabornig zu Ebensfeld, sub Urb. Nr. 16 dienstbaren, zu St. Georgen gelegenen, gerichtlich auf 2707 fl. 55 kr. geschätzten ganzen Hute, nebst den auf 9 fl. 38 kr. betheuereten Fahrnissen, wegen von der Capitalssumme v. 400 fl. rückständigen Interessen, im Betrage von 40 fl. M. M. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 30. August, 29. September und 30. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit

dem Unbange bestimmt worden, daß Jenes, was weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstag-
sagung um den Schätzungswertb oder darüber an
Mann gebracht werden könnte, bei der dritten
Tagagung auch unter demselben hintangegeben
werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zu
erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Ci-
tationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichts-
kanzlei eingesehen werden können.

Bereintes Bezirksgericht Michelstätten zu
Kraiburg den 15. Juli 1851.

U n m e r k u n g. Bei der ersten und zweiten
Citation hat sich kein Kauflustiger gemel-
det.

3. 1376. (1)

K u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. Landesstelle hat
mit Bescheid vom 26. Juni l. J., Z.
14439, (wohlöbl. k. k. Kreisamts-
Intim. 8. Juli d. J., Z. 7854,) die Errichtung einer Knaben = Ge-
sangschule für die Pfarrkirche Ma-
ria = Verkündigung zu Laibach hoch-
geneigt zu bewilligen geruhet.

Diese Gesangschule für Knaben
hat den Zweck, Gesangszöglinge für
musikalische Kirchen = Functionen bei
der gedachten Pfarrkirche zu bilden,
und wird aus zwei Classen bestehen;
aus der ersten nämlich für solche Zög-
linge, welche in dem Elementar = Ge-
sange unterrichtet werden, und aus
der zweiten Classe für Jene, welche
bereits Gesangkenntnisse besitzen, und
sonach die weitere Ausbildung erhal-
ten.

In diese Lehranstalt werden Kna-
ben von 8 bis 12 Jahren mit der
Bedingung aufgenommen, daß sie
eine gesunde und für den Gesang hin-
reichend starke Körpers = Constitution
nachzuweisen vermögen, dann auch
des Lesens der deutschen und latei-
nischen Lettern kundig seyen.

Für Knaben aus dem Pfarrspreng-
gel wird ein monatlicher Beitrag von
1 fl., für nicht eingepfarrte hinge-
gen mit 2 fl. zu entrichten seyn. Pfarr-
kinder, welche vorzugsweise in diese
Anstalt aufgenommen werden, erhal-

ten, wenn sie erkantermassen zah-
lungsunfähig sind, den Unterricht
unentgeltlich.

Den Zöglingen aber überhaupt
ohne Unterschied wird zur Pflicht ge-
macht, auf jedesmalige Aufforde-
rung zu den kirchlichen Functionen
bei der Pfarr Marie = Verkündigung
auf dem Chore zu erscheinen.

Die Unterrichtsstunden sind nach
den Verhältnissen der Jahreszeiten so
eingerichtet, daß sie auf den öffent-
lichen Schulbesuch der Zöglinge nie-
mals hemmend einwirken können.

Die Anstalt wird von Zeit zu
Zeit von bewährten Sachverständi-
gen überwacht, und bei dem Unter-
richte insbesondere die Gründlichkeit
in den Elementar = Grundsätzen zum
Augenmerke genommen werden.

Dieses wird mit dem Beisage
zur Kenntniß gebracht, daß die Er-
öffnung dieser Lehranstalt in der er-
sten Hälfte des nächsten Monates
October Statt finden, und jene Ael-
tern und Vormünder, welche ihre
Kinder und Pflegebefohlenen an dem
Gesangunterrichte Theil nehmen zu
lassen wünschen, bis zum 10. Octo-
ber sich bei dem Kirchenkämmerer und
Handelsmanne, Herrn J g n a z
B e r n b a c h e r, zu melden haben.
Laibach am 29. September 1851.

3. 1429. (1)

Der Ausschus der k. k. Landwirthschafts-
Gesellschaft macht den Freunden der Obstbaum-
zucht hiemit bekannt, daß vom 2. November
d. J. an, hochstämmige Aepfel- und Birn-
bäumchen edler Gattungen, nach den bereits
bekannten Bedingungen in ihrer Central-Obst-
baumschule am Postanahof, zur Abnahme be-
reit stehen.

Laibach am 5 October 1851.

Ein Mann in besten Jahren, der fünf
Sprachen spricht, und bereit ist, gegen sehr
billige Bedingnisse sich jedem Geschäfte zu un-
terziehen, wünscht eine Bedienstung zu erhol-
ten. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-
Comptoir.